

Unterlagen aus dem vorliegenden oder evtl. aus vorherigen Verfahren insbesondere:

- Antragsunterlagen vom 21.06.2024, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 WHG und zu Anlagen im/am Gewässer nach §§ 57 NWG / 36 WHG
- Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde vom 15.07.2024
- Ergänzungsantrag vom 01.08.2024
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde vom 08.08.2024
- Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde vom 30.08.2024
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 07.11.2024

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Abrissarbeiten

Es werden auf einer Länge von insgesamt 910 m Gräben verfüllt und zwei Überfahrten (Breite 10 m) hergestellt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Boden in einer Größenordnung von insgesamt 3300 m³ umgelagert. Als Kompensationsmaßnahme wird Graben in einer Länge von 800 m wieder neu angelegt. Hierbei werden 7351 m³ Boden umgelagert.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Umfeldmaßnahmen am Umspannwerk Elsfleth-West gem. den Antragsunterlagen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden Flächen in einer Größe von 6298 m² für die Neuanlage von Gräben und 5985 m² für die Verfüllung des Bestandsgrabens in Anspruch genommen. Boden wird in einem Gesamtvolumen von 12159 m³ umgelagert.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind in den Antragsunterlagen zum Vorhaben beschrieben und wurden im Zuge der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung untersucht und geprüft.

1.4 Abfallerzeugung im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Nachteilige Umweltwirkungen durch Abfallerzeugung sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen:

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Aussagen in den Antragsunterlagen wurden geprüft und gewürdigt.

1.6 Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen , die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlicher Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind insbesondere mit Blick auf

-verwendete Stoffe und Technologien **(1.6.1)**

- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr.7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5 a des BImSchG **(1.6.2)**

Es sind durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Luft und Wasser.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

2.1 Nutzungskriterien:

- Bestehende Nutzung eines Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Aussagen zu Nutzungskriterien in den Antragsunterlagen wurden gewürdigt und geprüft. Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit des beplanten Bereichs im Hinblick auf die Nutzungskriterien werden umfassend behandelt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Gebietes nicht zu befürchten sind.

2.2 Qualitätskriterien:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes.

Die Qualitätskriterien wurden auf Grundlage der Antragsunterlagen und auf Grundlage des LRP LK Wesermarsch umfassend geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung werden die Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter):

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Schutzkriterien beschreiben Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt. Dabei geht es um Flächen, die entweder durch besondere staatliche oder kommunale Vorschriften unter Schutz gestellt worden sind, die dicht besiedelt sind oder deren Umwelt bereits aus anderen Gründen vergleichsweise hoch belastet ist oder Denkmale und kulturell, historisch oder archäologisch bedeutsame Flächen. Die Schutzkriterien ergeben sich aus den Antragsunterlagen aus dem LRP LK Wesermarsch (2016). Geprüft wird, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die einzelnen Schutzkriterien haben kann.

Quellen u.a.: Natura 2000 (Kartensatz), Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016, Regionales Raumordnungsprogramm 2003, Verzeichnis der besonders geschützten Biotop

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1, Nr. 8 des BNatSchG

Die Betroffenheit von Natura 2000 wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Die Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und §26 BNatSchG

Die Betroffenheit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturdenkmälern wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Die Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 51, § 53 Abs. 4, § 73 Absatz 1 sowie §76 WHG

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach 2 Abs. 2 ROG sind am beplanten Standort nicht vorzufinden.

2.3.11 in Amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

(Auswirkungen auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter

Berücksichtigung der Aussagen in den Antragsunterlagen geprüft. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

(Auswirkungen auf die Fauna)

Überschlägige Beschreibung (A)

Es gehen kleinräumig Röhrichtbestände durch die Verlegung des Grabens verloren. In diesen Röhrichten kommen einige Röhrichtbrüter und Wasservögel, die in diesen Beständen brüten, vor. Die vorkommenden Arten sind außerhalb der Brutzeit nicht ortsgebunden und können bei Störungen ausweichen. In der Umgebung sind ausreichend Strukturen vorhanden, in die ausgewichen werden kann und die sich als Brutplätze eignen. Darüber hinaus werden sich am neu anzulegenden Graben weitere Strukturen neu entwickeln, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen. Durch eine Bauzeitenregelung oder durch eine Vergrämung vor Baubeginn werden die betroffenen Arten geschützt und es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Durch die Neuanlage des Grabens gehen Grünlandflächen verloren, die sich gegebenenfalls als Brutstandortort für Offenlandbrüter eignen. Hier können ebenso durch Vergrämungsmaßnahmen und Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Um die Betroffenheit von Amphibien festzustellen, wurde eine Amphibienkartierung durchgeführt. Streng geschützte und im Anhang IV der FFH-RL verzeichnete Arten wurden nicht festgestellt. Im betroffenen Grabenabschnitt wurden Kaulquappen des Wasserfrosch-Komplexes und Teichfrösche festgestellt. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien auszuschließen wird im Bereich des zu verfüllenden Grabens eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Die ökologische Baubegleitung dient zugleich dem Schutz von Libellenlarven und semi-/aquatischen Organismen und wird ausführlich in den Antragsunterlagen beschrieben.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch die Durchführung von ökologischen Baubegleitung, Vergrämungsmaßnahmen

und die Neuanlage eines Grabens, in dem neue Lebensräume und Ruhestätten entstehen werden, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

Die Aussagen der vorliegenden Antragsunterlagen zum Schutzgut Tiere wurden gewürdigt und geprüft. Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

(Auswirkungen auf die Flora)

Überschlägige Beschreibung (A)

Durch die Baumaßnahme sind Gräben von allgemeiner Bedeutung der Wertstufe 3 betroffen sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte. Es wurden bei einer durchgeführten Biototypenkartierung keine geschützten Arten nachgewiesen. Die Fläche des Grabens wird zukünftig als Intensivgrünland genutzt.

Durch die Kompensation und Neuanlage des Grabens werden intensiv genutzte Ackerflächen der Wertstufe 1 eingenommen, die sich schnell zu Grabenlebensraum mit Bedeutung für Pflanzen entwickeln werden. Es wird ein nährstoffreicher Graben mit artenreicher Böschungsvegetation entwickelt. Durch die Verwendung von geeignetem Regio-Saatgut für Feuchtwiesen wird sichergestellt, dass sich hochstaudenreiche Feuchtwiesen im Uferbereich entwickeln werden.

Zusätzlich wird der Eingriff durch die Entwicklung von 4946 m² Extensivgrünland kompensiert. Bisher intensiv genutztes Grünland wird zu Extensivgrünland entwickelt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Fläche

(Flächenverbrauch)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Antragsunterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche bestehen nicht.

3.5 Schutzgut Boden

(Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)

Überschlägige Beschreibung (A)

Die bestehende Schaltanlage Elsfleth-West soll zu einem Umspannwerk ausgebaut werden. Im Bereich der Erweiterungsfläche liegt das Gewässer II. Ordnung Nr. 90 „Wasserzug im Bardenflether Feld“, das verfüllt werden soll. Zur Sicherung der zukünftigen Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen ist ein Gewässer außerhalb des Baufeldes neu herzustellen.

Der Erdaushub aus dem neu herzustellenden Gewässer wird zur Verfüllung des nicht mehr benötigten Vorfluters genutzt; Abschnitte angrenzender Gewässer III. Ordnung werden ebenfalls mit dem anfallenden Bodenaushub verfüllt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unter einer 20 cm starken Oberbodenschicht aus humosem Kleiboden steht der ortsübliche Kleiboden an. Das Vorhaben liegt laut NIBIS Kartenserver im Bereich der Suchräume für potentiell sulfatsaure Böden; schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden bereits Bodenuntersuchungen zum Vorhandensein von potentiell sulfatsauren Böden durchgeführt. Es wurden in den untersuchten Bodenproben keine Hinweise auf das Vorhandensein derartiger Böden gefunden.

Potentielle Beeinträchtigungen des Bodens:

- Verdichtung des Bodens durch Baustellenbetrieb
- Versauerung durch die mögliche Oxidation von ausgebauten sulfatsauren Böden
- Erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Verfüllung und Herstellung der Gewässer

Vermeidungsmaßnahmen:

Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im Sinne des Bodenschutzes) zu erreichen, wird die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vor Ort die Tiefbauarbeiten begleiten. Das Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Grundsätzliches Ziel der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung oder Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion im Zuge der geplanten Baumaßnahmen.

Durch die Verwertung des Bodens innerhalb der Baumaßnahme ist sichergestellt, dass kein ortsfremder Boden in das vorhandene Gewässer eingebaut wird.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Bei Beachtung der im Konzept der bodenkundlichen Baubegleitung festgelegten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Durch die Entwicklung von 4946 m² extensivem Grünland und den neu anzulegenden und Graben wird der Eingriff in den Boden kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben nicht.

3.6 Schutzgut Wasser (*Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Das Gewässer II. Ordnung mit Namen „Wasserzug im Bardenflether Tief“ soll in Richtung Süden verlegt werden. Ein Gewässer III. Ordnung in den Flurstücken 29 und 30 soll verfüllt werden. Zwei kleine Gewässerabschnitte von Gewässern III. Ordnung, die bisher eine Verbindung zum Bardenflether Tief hergestellt haben, sollen verfüllt werden.

Das Gewässer II. Ordnung wird auf einer Länge von ca. 370 m verfüllt und auf einer Länge von ca. 800 m neu hergestellt. Weiterhin werden 540 m Gewässer III. Ordnung verfüllt.

Der neuherzustellende Graben entspricht den hydromorphologischen Eigenschaften der bestehenden Marschengräben. Das Retentionsvolumen wird durch die Grabenverlegung nicht verringert.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima und Luft (*Veränderung des Klimas (Treibgasemission), Veränderungen des Kleinklimas am Standort*)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Antragsunterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima und Luft bestehen nicht.

3.8 Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Antragsunterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Landschaft bestehen nicht.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe (*Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Im Plangebiet selbst sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Bei Baumaßnahmen im Plangebiet sollte der nachfolgende Hinweis unbedingt beachtet werden.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 799-2120) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeit gestatten. (H)

Mit archäologischen Funden und Befunden in den Randbereichen zum Plangebiet im Bereich der eingetragenen Fundstellen muss bei den Erdarbeiten gerechnet werden.

Geschützt sind nicht nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und 10 NDSchG).

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Kulturelles Erbe bestehen nicht.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

4.1 Bewertung/ Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in den vorliegenden Unterlagen. Im Rahmen der hier vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wurden alle Aussagen, die der Prüfung zugrunde lagen gewürdigt und geprüft.

Nach der gründlichen Betrachtung sämtlicher Schutzgüter im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wird deutlich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

4.2 Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG, Feststellung gem. § 5 UVPG

Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind die Feststellung und Darstellung aller möglichen Betroffenheiten der Schutzgüter durch die Baumaßnahme und die Festsetzung aller fachlich in Frage kommenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Landkreis Wesermarsch festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist. Durch ökologische und bodenkundliche Baubegleitung, durch Bauzeitenregelungen und vorsorgliche Vergrämungsmaßnahmen, durch die Neuanlage eines Grabens und durch die Festsetzung einer extensiv genutzten Grünlandfläche als Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe wird vorsorglich eine

Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen, um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut auszuschließen. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen. Durch die Maßnahme kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG.

4.3 Erforderlichkeit UVP

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Brake, den 12.11.2024

i.A.

.....